

Satzung des Vereins Förderverein der Marquardschule Fulda

§ 1

Name und Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Marquardschule Fulda“.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in der Marquardstr. 19/21 in 36039 Fulda.
- 3.) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fulda eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: „Förderverein der Marquardschule Fulda e.V.“.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein fördert die pädagogische Arbeit der Marquardschule Fulda. Er bezweckt insbesondere, die Lehr- und Unterrichtsmittel zu ergänzen und sonstige den Bildungszielen der Schule dienende Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Außerdem sollen Veranstaltungen der Schule unterstützt werden. Der Verein erfüllt seinen Zweck weiterhin durch die personelle, finanzielle und sachliche Hilfe der Kinderbetreuungs-klasse außerhalb der Unterrichtszeiten. In der Betreuungs-klasse wird u.a. auch Hausaufgabenhilfe gewährt.
- 2.) Der Verein erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig, erstrebt keinen Gewinn und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- 2.) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5.) Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsmäßigen Zwecke.
- 6.) Der Verein ist vermögensfähig. Besitz von Barvermögen und Mobilien ist also grundsätzlich möglich.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder des Vereins können werden:
 - Eltern und Erziehungsberechtigte jetziger und ehemaliger Schülerinnen und der Marquardschule Fulda
 - ehemalige Schülerinnen und Schüler der Marquardschule Fulda
 - Lehrerinnen, Lehrer und Mitarbeiter der Marquardschule Fulda
 - Freunde und Gönner der Marquardschule Fulda
- 2.) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, Aufnahme durch Vorstandsbeschluss und Beitragszahlung erworben.
- 3.) Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft beginnt, wenn der Vorstand die beantragte Aufnahme mit einfacher Mehrheit beschließt.
- 2.) Die Mitgliedschaft besteht zunächst für das zum Beitrittszeitpunkt laufende und bis zum Ende (31.07.) des darauffolgenden Schuljahres. Sie verlängert sich für die Dauer eines weiteren Schuljahres (01.08. – 31.07.), wenn nicht fristgemäß zum 31.07. gekündigt wird.
- 3.) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung der vierteljährlichen Kündigungsfrist zum 31.07. des jeweiligen Kalenderjahres. Der Vorstand wird ermächtigt, in Härtefällen ausnahmsweise die Kündigungsfrist abzukürzen oder auch einen sofortigen Austritt zuzulassen.
- 4.) Die Mitgliedschaft endet
 - durch den Tod des Mitgliedes,
 - durch schriftlich erklärten Austritt,
 - durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung mit der Aufforderung zur Beitragszahlung innerhalb eines weiteren Monats den fälligen Beitrag nicht zahlt.

Der Ausschluss ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

- 5.) Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Mitgliederbeiträge

- 1.) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung allgemein verbindlich festgesetzt.
- 2.) Der Jahresbeitrag ist mit Beginn der Mitgliedschaft fällig, in der Folge jeweils zum Beginn des Schuljahres (01.08.).
- 3.) Liegt das Beitrittsdatum in der ersten Hälfte eines Schuljahres (01.08. – 31.07.), so ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen, liegt es in der zweiten Hälfte, so fällt der halbe Jahresbeitrag an.
- 4.) Zusätzliche finanzielle Zuwendungen aus freiwilligen Beitragszahlungen oder durch Spenden sind auch von Nichtmitgliedern möglich und werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.
- 5.) Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse zeitweilig durch den Vorstand mit Beschluss der einfachen Mehrheit des Vorstandes von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.

§ 7

Ehrenmitglieder, Fördermitglieder

- 1.) Ehrenmitglieder sind Mitglieder des Vereins, die sich durch außergewöhnlichen Einsatz für die Marquardschule Fulda besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2.) Fördermitglieder unterstützen den Verein und die Vereinsziele durch Spenden oder eine dauernde Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder erhalten die Protokolle der Mitgliederversammlung. Sie haben innerhalb des Vereins keine Rechte oder Pflichten.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- 1.) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat die Versammlungsleitung. Sie wird aus der Mitte der amtierenden Vorstandsmitglieder bestimmt.

- 2.) Jedes Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Anträge, Diskussionsbeiträge und Ausübung des Stimmrechtes an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist zulässig. Juristische Personen haben bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand zu erklären, durch welche natürliche Person sie vertreten werden.
- 3.) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- 4.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich wenigstens einmal durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand schriftlich vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung und durch Aushang in der Marquardschule Fulda unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen, oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- 5.) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 6.) Die Mitgliederversammlung stimmt durch Handzeichen ab.
- 7.) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Gesetze oder die Satzung dem Vorstand obliegen.
- 8.) Die Mitgliederversammlung beschließt mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung.
- 9.) Protokolle der Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind schriftlich aufzunehmen. Sie sind von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat im Besonderen folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und die Abwahl einzelner oder aller Vorstandsmitglieder;
- Wahl eines Kassenprüfers / einer Kassenprüferin dessen/deren Amtszeit zwei Jahre beträgt. Der Kassenprüfer / die Kassenprüferin hat das Recht, Vereinskasse und Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über das Ergebnis seiner Prüfung hat er/sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Er/sie ist bei Bedarf zu Sitzungen des Vorstandes zu laden und zu hören;
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers und die Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- Planung jeglicher Maßnahmen, die dem Vereinszweck dienen;
- Beschluss zur Auflösung des Vereins;

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu fördern;

§ 11

Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schriftführer/-in
 - dem/der Kassierer/-in
- 2.) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 3.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 4.) Der Vorstand verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- 5.) Bei der ersten Vorstandswahl werden der/die Vorsitzende und der/die Schriftführer/in für 3 Jahre ins Amt gewählt. Der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Kassierer/in werden jeweils auf 2 Jahre ins Amt gewählt. Danach beträgt die Amtszeit im Wechsel jeweils 2 Jahre. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung offen und per Handzeichen.
- 6.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 7.) Der Vorstand begründet und beendet Beschäftigungsverhältnisse.
- 8.) Der Vorstand ist einzelvertretungsberechtigt, außer bei der Vergabe von Beschäftigungsverhältnissen. In diesem Fall vertreten jeweils zwei Vorstandmitglieder gemeinsam.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 13

Mitgliedsbeiträge, finanzielle Zuwendungen und Spenden

- 1.) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils innerhalb der ersten vier Wochen des Geschäftsjahres im Voraus fällig.
- 2.) Die Höhe des Jahresmindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3.) Zusätzliche finanzielle Zuwendungen aus freiwilligen Beitragszahlungen oder durch Spenden sind auch von Nichtmitgliedern möglich und werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.

§ 14

Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation; sie ernennt zur Abwicklung zwei Liquidatoren.
- 2.) Die zur Auflösung notwendigen Beschlüsse sind mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen.
- 3.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Begleichung aller Forderungen und Verbindlichkeiten an die Stadt Fulda, die es ausschließlich und unmittelbar für Lehr- und Lernmaterial der Marquardschule Fulda zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

- 1.) Diese Satzung hat sich die Mitgliederversammlung des Vereins „Förderverein der Marquardschule Fulda“ am 22. Januar 2001 gegeben. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 2.) Nachfolgend die Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Frau Stefanie Herzig

Frau Natalia Horst

Herr Josef Kimmel

Frau Melanie Kosler

Frau Brigitte Oertel

Herr Manfred Peh

Frau Petra Peh

Frau Ute Richter